

Auszug aus dem DING-Gemeinschaftstarif / A Beförderungsbedingungen (gültig ab 1.1.2010)

§ 17 Mobilitätsgarantien/Fahrgastrechte

Abschnitt 1: DING-Mobilitätsgarantie für das gesamte Verbundgebiet

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von den in Absatz 3 genannten DING-Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten DING-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende DING-Verkehrsmittel zu nutzen.
- (2) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung sind die jeweils aktuell in der Internet-Fahrplanauskunft des DING hinterlegten Fahrplandaten. Bei Fahrten mit Umstiegen zwischen den Verbundverkehrsmitteln wird zur Ermittlung der Dauer der Verspätung die gemäß Internet-Fahrplanauskunft ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zu Grunde gelegt (Fahrplanauskunft unter www.ding.eu).
- (3) Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer DING-Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Jedermann, eines Ticket 63plus oder eines ProfiTickets sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtbescheinigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35 Euro ersetzt.
- (4) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das unter www.ding.eu vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei DING einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.
- (5) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im DING kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgastes zurückgeht oder ihm dies vor dem Kauf eines Fahrscheins bekannt war. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrung beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.ding.eu angekündigt wurden.
- (6) Weitergehende Ansprüche aus den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr bleiben hiervon unberührt. Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der DING-Mobilitätsgarantie aus.
- (7) Die DING-Mobilitätsgarantie besteht ggf. parallel zur Fahrgastgarantie eines Verbund-Verkehrsunternehmens. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur bei DING oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.